

Kanu-Klub 1928 e.V. Datteln



Satzung

Stand Mai 2017

§ 1

Name und Sitz

Der Kanu-Klub Datteln 1928 e.V., gegründet am 25. April 1928 in Datteln, ist unter der Nr. 822 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Recklinghausen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Datteln.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsport-Verbandes e.V. Datteln, des Stadtjugendringes und des Deutschen Kanu-Verbandes. Der Verein führt als Flagge einen dreieckigen Wimpel mit den Farben grün-weiß mit schwarzen Querstreifen und in der Mitte trägt der Wimpel das Dattelner Wappen.

§ 2

Zweck

Der Verein pflegt den Kanuwander-, Kanuslalom-, Kanuwildwasser- und Kanuleistungssport und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck. Dem Zwecke dienen:

- a) Gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge) und als Ausgleichssport (Schwimmen, Leibesübungen, Tischtennis, Skisport)G
- b) Regelmäßige Zusammenkünfte an Wochenenden im Sinne des Kanusports.
- c) Die dem Verein gehörenden Einrichtungen (Bootsanlage mit Bootsabstell-, Jugend- und Aufenthaltsraum).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Geschäftsausgaben für den Verein erstattet.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist. Wer in dem Verein aufgenommen werden will, muss ein Aufnahmegesuch beim Vorstand einreichen. Bei Minderjährigen ist das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über alle Aufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Wer Aufnahme findet, muss den Nachweis sicheren Schwimmens erbringen. Jedes aufgenommene Mitglied ist einer Probezeit von drei Monaten unterworfen.

Der Verein besteht aus:

- 1.) aktiven Mitgliedern
- 2.) passiven Mitgliedern
- 3.) jugendlichen Mitglieder, Schülern
- 4.) fördernden Mitgliedern
- 5.) Ehrenmitgliedern

Zu 1 – 5 männlich und weiblich.

Personen, die sich um den Verein oder dem Kanusport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres-, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr – das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in sämtlichen Ehrenämtern des Vereins wählbar. Vorstands- oder erweitertes Vorstandsmitglied kann nur der werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Sämtliche Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen und des Vereinseigentums nach Maßgabe der Bootshausordnung und der jeweiligen Anordnungen des Vereinsvorstandes.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Kanusport nicht aktiv betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.

Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Bootsplatz und nehmen nicht an der Vereinswertung teil.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in Ehrenämtern des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, haben sie das Recht, Mitgliederversammlungen zu besuchen, Anträge zu stellen und an Erörterungen teilzunehmen. Aktive Jugendliche ab 14 Jahren haben auch das Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen und Vereinseigentums nach Maßgabe der Bootshausordnung und der jeweiligen Anordnungen des Vereinsvorstandes.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern und in der Öffentlichkeit sich stets so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins keinen Schaden erleidet. Ferner sind sie verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unbedingt zu befolgen.

Der Verein ist an die Satzung des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. gebunden.

Jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich bei allen Bootsausfahrten der Binnenschiffahrtsstraßenverordnung und hat immer einen gültigen Ausweis mit Lichtbild, Vereinswimpel und Wimpel des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV) mitzuführen.

Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge von sich aus pünktlich abzuführen. Beiträge sind Bringschulden. Mitglieder, die nicht zu Beginn der Jahreshauptversammlung ihre Beiträge für das abgelaufene Jahr gezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Zu a) der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die unten aufgeführten Ausschließungsgründe verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand unter Anhörung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausschließungsgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen der Vereinsführung sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
3. Grober bzw. bewusst vorsätzlicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins
4. Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zu dem Verein sich ergebenden Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen

5. Abwesenheit bei den Vereinsversammlungen des Vereins im Zeitraum eines Geschäftsjahres

Die Flagge und die sonstigen Kennzeichen des Vereins dürfen unter keinen Umständen weitergeführt werden

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 7

Gesamtvorstand (Vorstandschaft)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 2. Geschäftsführer
- b) dem 1. Schriftführer
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem Wanderwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) der Frauenwartin
- h) dem Bootshauswart
- i) dem Pressewart
- j) dem Ehrenrat – 3 Mitglieder –

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel des erweiterten Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 8

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

Jeden Monat findet an einem bestimmten Tage eine Mitgliederversammlung statt. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die –Auflösung des Vereins. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich erfolgen.

Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mitstimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10

Kassengeschäfte des Vereins

Die Kasse sowie das sonstige Vereinseigentum sind alljährlich mindestens einmal zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt, sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist zumindest ein Kassenprüfer zu wählen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der Mitglieder durch die ordentliche Versammlung erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, sowie es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigen, an die Stadt Datteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 12

Bestandteile der Satzung

Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.

Jugendordnung

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendlichen des Vereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Die entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel.

Aufgaben der Jugend sind:

1. Den Kanusport in allen Disziplinen, die Vereinsmäßig betrieben werden, zu fördern und die Jugendlichen des Vereins zur Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit; Gesunderhaltung und Mitverantwortung anzuhalten.
2. Erstellen des eigenen Sportprogramms und Planen von Jugendveranstaltungen sportlich und geselliger Art in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und den Fachwarten.
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Gemeinschaften.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendvollversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und dem Jugendausschuss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. In der Jugendvollversammlung wählen die Jugendlichen ihren 1. Jugendwart und 2. Jugendwart (weiblich), die Jugendsprecher und Stellvertreter. Die gewählten Jugendvertreter werden in der Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung der Vereins – bestätigt. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Vorstand und Fachwarte können daran teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann auf Antrag des Jugendausschusses und auf 1/3 der stimmberechtigten Jugendlichen einberufen werden

§ 5

Jugendausschuß

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den beiden Jugendwarten – männlich / weiblich –
- b) den Jugendsprecher
- c) den Stellvertretern

Dieser Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen des Vereins, der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Verbandsjugendausschuss ist zu pflegen. Er vertritt die Interessen des Vereins bei den Jugendtagungen des Bezirks bzw. Verbandes. Änderungen der Jugendordnung des Vereins können nur von einer ordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten: Die Jugendordnung ist Ergänzung und Bestandteil der Vereinssatzung.

Datteln, im Mai 2017